



GEMEINDE LESACHTAL

Bez. Hermagor

9653 Liesing

Tel.: 04716 - 242, Fax: 04716 - 242 - 20

DVR: 0513610

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 30.11.2011, Zahl 850-1/2011, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2010 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlagen St. Lorenzen und Birnbaum wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt

für jedes Grundstück der GWVA St. Lorenzen	Euro 15,00,
für jedes Grundstück der GWVA Birnbaum	Euro 70,00.

§ 4

Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

- (3) Der Gebührensatz beträgt
a) für die GWVA St. Lorenzen Euro 0,40
und für die
b) GWVA Birnbaum Euro 0,70.

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils zweimal jährlich festzusetzen. Die erste Vorschreibung hat bis 30. April, die zweite bis 30. November des laufenden Jahres zu erfolgen.

§ 7 Wirksamkeit

(1) Diese Verordnung tritt am 1.01.2012 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2001, Zahl 810-1/2001, in der Fassung der Verordnung vom 09.04.2002, Zahl: 810-0/2002, der Verordnung vom 25.11.2004, Zahl: 810-0/2004 und der Verordnung vom 25.04.2005, Zahl: 810-0/2005, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Franz Guggenberger)

Angeschlagen am: 21.12.2011

Abgenommen am: 05.01.2011